

LANDKREIS VERDEN
Der Landrat

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung (Nr. 08/2021)
über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel
und Untersagung von Geflügelausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art
zum Schutz gegen die Aviäre Influenza

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel ordne ich Folgendes an:

A. Sämtliches im Landkreis Verden gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist **ab sofort** ausschließlich

1. in geschlossenen Ställen oder
2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung bestehen und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung versehen sein muss (Schutzvorrichtung),

zu halten.

B. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist auf dem gesamten Gebiet des Landkreises Verden untersagt.

C. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme ordne ich im öffentlichen Interesse an.

D. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zu ihrer Aufhebung.

Begründung:

Diese Verfügung basiert auf Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) und einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung.

Am 12.11.2021 ist nahe zur Landkreisgrenze zu Verden in der Gemeinde Hilgermissen des Landkreises Nienburg in einem Nutzgeflügelbestand der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza amtlich festgestellt worden.

Darüber hinaus gibt es seit Mitte Oktober 2021 wieder vermehrt Funde von Wildvögeln, die mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus (HPAIV) infiziert sind, in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Bayern sowie erste Einträge in Hausgeflügelbestände. Das Risiko einer Ausbreitung des HPAIV vom Subtyp H5 bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel in Deutschland wird als hoch eingestuft.

In Niedersachsen wurde im Landkreis Aurich bei einem Möwenvogel (12.10.2021) und im Landkreis Harburg bei drei Wildenten (17.10.2021) das hochpathogene Virus H5N1 festgestellt. In Mecklenburg-Vorpommern wurde HPAIV H5N1 bei Störchen, Gänsen und weiteren gehaltenen Vögeln im Greifswalder Tierpark nachgewiesen (21.10.2021). Am 23.10.2021 wurde in einer Geflügelhaltung (Mastgänse) im Kreis Dithmarschen, Schleswig-Holstein, ein Ausbruch von HPAIV H5N1 festgestellt. Am 29.10.2021 wurde im Spree-Neiße-Kreis ein Ausbruch von HPAIV H5N1 in einer Privathaltung festgestellt. Am 31.10.2021 wurde in einer Privathaltung im Kreis Steinburg ebenfalls ein Ausbruch von HPAIV H5N1 festgestellt. Im Landkreis Cloppenburg kam es zu Ausbrüchen in einem Entenbestand (09.11.2021) und in zwei Putenbeständen (12. und 13.11.2021) mit dem HPAI H5N1-Virus. Am 15.11.2021 meldete der Landkreis Osnabrück den Ausbruch in einem Putenbestand.

Die Epizootie 2020/2021 in Deutschland/ Europa übertraf diejenige von 2016/2017 und kam erst im Sommer 2021 allmählich zur Ruhe, ist jedoch nie gänzlich erloschen. Über den Sommer meldeten vor allem die nordeuropäischen Länder weiterhin vereinzelt Fälle von HPAIV H5 aus den Brutregionen von Gänsen und Enten, die in Deutschland an den Küsten überwintern.

Da seit Oktober 2021 sich erneut die Meldungen über HPAIV H5-Fällen bei Wildvögeln in Deutschland häufen, scheint sich ein ähnlicher Trend wie im letzten Jahr abzuzeichnen: HPAIV H5N1-infizierte Pfeifenten, Nonnengänse und Große Brachvögel an der schleswig-holsteinischen Wattenmeerküste, ein Seeadler in Mecklenburg-Vorpommern und eine Lachmöwe in Niedersachsen könnten die Vorboten eines neuen überregionalen Geschehens darstellen. Weiterhin lassen Funde von HPAIV H5 in gesammeltem Kot von Wasservögeln bzw. gesund erlegten Enten eine weite geografische Verbreitung des Virus auch in gesund erscheinenden Wasservögeln vermuten. Zu Ausbrüchen mit dem HPAI H5N1-Virus in Tierhaltungen kam es bereits in einem Tierpark im Landkreis Vorpommern-Greifswald und in einer Gänsehaltung im Landkreis Dithmarschen, wobei jeweils davon auszugehen ist, dass das Virus durch Wildvögel eingetragen wurde.

Bei aviärer Influenza besteht immer die Möglichkeit einer Änderung der Viruseigenschaften, u. a. auch des Wirtsspektrums. So war es im August 2021 zu vereinzelt Todesfällen unter Seehunden im deutschen Wattenmeer gekommen, die vermutlich auf HPAIV H5N8-Infektionen mit einer hohen Viruslast im Gehirn betroffener Tiere zurückzuführen ist. Aktuelle Untersuchungen klären, ob die bei Seehunden nachgewiesenen HPAIV bereits genetische Anpassungen an Säugetiere aufweisen.

Im Februar 2021 wurden durch russische Behörden die ersten menschlichen Infektionen mit HPAIV H5N8 kommuniziert. Eine Weiterverbreitung von Mensch zu Mensch wurde jedoch nicht beobachtet. Bisher liegen keine weiteren Hinweise auf humane Infektionen oder natürliche Infektionen mit HPAIV H5N1 bzw. H5N8 bei Säugetieren in Deutschland vor. Infektionen des Menschen sind jedoch nicht prinzipiell auszuschließen. Insbesondere bei einer Exposition gegenüber hohen Viruslasten, wie sie in betroffenen Geflügelhaltungen zu erwarten sind, ergeben sich Infektionsrisiken der dort tätigen Personen.

Die zeitlich-räumliche Interpretation des erneuten Aufflammens von HPAI H5N1 bei verendeten Regenpfeiferartigen, Wasser- und Greifvögeln, gehaltenen Vögeln und Geflügel in Deutschland und die ersten Ergebnisse der phylogenetischen Untersuchung der isolierten Viren scheinen die These zu bestätigen, dass das Virus im europäischen (Ost- und Nordsee-) Raum nach wie vor (vermutlich auch unerkannt) zirkuliert. Diese Einschätzung wird von Ausbrüchen bei Geflügel bzw. gehaltenen Vögeln (Kleinhaltungen) in anderen europäischen Ländern gestützt.

Der herbstliche Wasservogelzug ist in vollem Gange und in den kommenden Wochen wird der Wildvogelbesatz in den bereits gut besetzten Rastgebieten noch etwas zunehmen. Die nördlichen/ arktischen Gänse und auch Entenvögel aus Skandinavien und dem Baltikum sind eingetroffen und können zur Verbreitung der zirkulierenden Viren beitragen. Hinzu kommen kühlere Temperaturen und schwächere UV-Strahlung, die ein Überdauern von HPAI-Viren in der Umwelt begünstigen.

Darüber hinaus lassen die derzeitigen HPAIV H5N1-Ausbrüche im westlichen Teil Russlands und Fälle bei Wildvögeln in der Nähe der Grenze zu Nordkasachstan vermuten, dass sich weitere Viren im Zusammenhang mit dem beginnenden Herbstzug von Wasservögeln in Analogie der vergangenen Epidemien außerdem und erneut nach Europa ausbreiten könnten.

Daher wird das Risiko des Aufflammens bereits in Europa und Deutschland vorhandener HPAIV und das Risiko des Wiedereintrags weiterer HPAIV und deren Ausbreitung in Wasservogelpopulationen im Zusammenhang mit der Zunahme des Wasservogelbesatzes an Sammelpunkten innerhalb Deutschlands als hoch eingestuft.

Das Risiko von HPAIV H5-Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln wird als hoch eingestuft. Seit Mitte Oktober 2021 hat die Zahl der Ausbrüche bei Geflügel und gehaltenen Vögeln in Europa zugenommen. Davon betroffen ist auch Deutschland.

Einflussnahmen auf den Verlauf und die Ausbreitung von HPAIV-Infektionen in Wildvogelpopulationen sind nicht möglich. Daher hat oberste Priorität weiterhin der Schutz des Geflügels vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV-Infektionen.

Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren gehören zu den wichtigsten Präventionsinstrumenten, die zur Verhinderung der Einschleppung, Entwicklung und Ausbreitung von Tierseuchen in einer Tierpopulation zur Verfügung stehen. Nach Erwägungsgrund 43 zur VO (EU) 2016/429 haben die Mitgliedstaaten die Befugnis, die Prävention von Seuchen durch höhere Normen für den Schutz vor biologischen Gefahren zu unterstützen, indem sie eigene Leitfäden für bewährte Verfahren ausarbeiten. Die Bundesrepublik Deutschland hat von dieser Möglichkeit durch Vorschriften innerhalb der Geflügelpest-Verordnung Gebrauch gemacht.

Gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 Geflügelpest-Verordnung ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Unter Berücksichtigung dieser Risikofaktoren wird das Risiko der Einschleppung von hochpathogener Aviärer Influenza in die Geflügelbestände im Landkreis Verden, insbesondere bei Freilandhaltung, als hoch eingestuft.

Die Risikobewertung wird einer laufenden Evaluierung unterzogen, auf deren Grundlage die Infektionsgefahr durch das hochpathogene Aviäre Influenzavirus bewertet wird. Die Bewertung, in der u. a. die örtlichen Gegebenheiten, das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, die Geflügeldichte, der Verdacht oder Ausbruch auf Geflügelpest im eigenen oder angrenzenden Kreis, weitere Tatsachen zur Abschätzung der Gefährdungslage sowie die Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts mitberücksichtigt werden, ist Basis für die Dauer der Anordnung.

Der Risikobewertung des Landkreises Verden wurde dabei zugrunde gelegt, dass der Landkreis Verden einerseits Wildvogeldurchzugsgebiet für wildlebende Wat- und Wasservögel ist und andererseits eine hohe Wirtschaftsgeflügeldichte aufweist. Außerdem wurde berücksichtigt, dass im Landkreis Verden mit den Flussniederungen von Weser und Aller und den avifaunistisch wertvollen Feuchtgebieten geographische Gegebenheiten vorhanden sind, an denen die genannten Wildvögel rasten. Der Ausbruch in einem Putenbestand in der Gemeinde Hilgermissen des Landkreises Nienburg nahe der Landkreisgrenze zu Verden und zugleich in unmittelbarer Nähe zur Flussniederung der Weser gelegen, kann ein Indiz dafür sein. Hinzu kommen Schläge mit abgerntetem Mais, die Wildvögeln als Äsungsflächen dienen. Weiterhin wurde die Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) vom 26.10.2021 berücksichtigt.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

Im Landkreis Verden werden zurzeit ca. 800.000 Stück Geflügel gehalten. Daher habe ich die Aufstallungsanordnung unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere - ggf. mildere - Möglichkeiten, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind nicht ersichtlich.

Im neuen Tiergesundheitsrecht AHL existieren keine Vorschriften hinsichtlich der Aufstallung von Geflügel. Aufgrund des Erwägungsgrunds 43 zu VO (EU) 2016/429 kann ich die o. g. Maßnahmen insofern nach den Bestimmungen der Geflügelpest-Verordnung anordnen.

Sämtliche beschriebenen Gründe lassen sich auch auf die Untersagung der Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art übertragen, da derartige Ausstellungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein unüberblickbares Risiko der Verbreitung des HPAIV mit sich bringen würden.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt muss aufgrund der o.g. Feststellungen mit weiteren Ausbrüchen gerechnet werden. Aufgrund der hochinfektiösen Viruserkrankung und der bereits amtlich festgestellten Ausbrüche im In- und Ausland, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Erreger der Aviären Influenza bereits in andere Bestände verschleppt bzw. aus anderen Beständen eingeschleppt wurde.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden war.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Hinweise:

Gemäß § 13 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung kann ich in Einzelfällen Ausnahmen von der Aufstallungsanordnung genehmigen.

Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Weitere Hinweise:

Nähere Informationen sind im Fachdienst Veterinärdienst und Verbraucherschutz unter der Telefon-Nummer 04231 15 770 zu erhalten.

Diese Allgemeinverfügung finden Sie unter www.landkreis-verden.de.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (**Verordnung (EU) Nr. 2016/429**)
- Tiergesundheitsgesetz (**TierGesG**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)

in der jeweils geltenden Fassung.

Ihre Rechte:

Sie können gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade erheben. Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Die Klage können Sie schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erheben. Die Anschrift lautet:

Am Sande 4a
21682 Stade

Hinweis:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass die Erhebung der Klage keine aufschiebende Wirkung hat und die Verfügung trotzdem vollzogen werden kann. Das Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, kann aber auf Antrag vor einer Entscheidung über die Klage die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen oder für den Fall, dass die Verfügung im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung schon vollzogen ist, die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

Verden (Aller), 16.11.2021

Landkreis Verden

Bohlmann